

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2007/08

Besprechungsfall 5:

Der 20-jährige Student Norbert Neu wohnt mit der 23-jährigen, bereits gut verdienenden Jutta Jung zusammen. Diese ist Halterin eines ihr gehörenden Pkw. Neu hat gerade die Fahrerlaubnis erworben und darf seitdem den Wagen der Jung mitbenutzen. Neu weiß jedoch, dass ihm noch einige Fahrpraxis fehlt; vor allem das Ein- und Ausparken bereitet ihm Probleme.

Als Neu wieder einmal mit dem Wagen der Jung unterwegs ist, parkt er diesen unmittelbar vor dem Geltungsbereich eines Halteverbotschildes. Er hofft nämlich, so ohne Vordermann und daher ohne Schwierigkeiten abfahren zu können. Als er nach mehreren Besorgungen zu dem Wagen zurückkehrt, sieht er zu seinem Schrecken, dass ein anderer Wagen vor ihm – also im Geltungsbereich des Halteverbots – abgestellt wurde. Der Raum, der zwischen diesem Wagen bleibt, hätte einem geübten Fahrer das Ausparken ermöglicht. Für Neu erscheint die Situation als überaus schwierig: Er fährt zwischen den beiden Wagen mehrfach ohne Erfolg vor und zurück.

Daher nimmt Neu gern die Hilfe des Rentners Albert Alt an, der ihm durch Gesten anzeigt, wie er fahren soll. Diese Gesten sind jedoch so mehrdeutig, dass Neu auf den hinter ihm parkenden Wagen auffährt. Der Schaden an dem Wagen der Jung beläuft sich auf 500 Euro. Wegen eines Streits um die Abwicklung dieses Schadens kommt es zu einem Zerwürfnis zwischen Neu und Jung; beide trennen sich.

1. Hat Jung Ansprüche gegen Neu?
Neu meint, wegen des zur Zeit des Unfalls noch engen Verhältnisses zwischen ihm und der Jung könne er nur milder haften. Auch sei der Jung ja bekannt gewesen, dass ihm die entsprechende Fahrpraxis gefehlt habe.
2. Hat Jung Ansprüche gegen Fritz Frech, den Halter, Eigentümer und Fahrer des im Geltungsbereich des Halteverbots abgestellten Wagens?
Frech meint, ein Halteverbot sei schließlich nicht dazu da, um Anfängern das Ausparken zu erleichtern.
3. Hat Jung Ansprüche gegen den ungeschickten Helfer Alt?
Alt meint, er dürfe aus seiner Hilfsbereitschaft keine Nachteile haben, zumal er nicht haftpflichtversichert sei.

Hinweis zur Lösung: Vorschriften des StVG sind nicht zu prüfen.